

Teil B:

Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Stufe I

Neubau eines Radweges an der Landesstraße 884 in Senden

2. Bauabschnitt

bearbeitet für: Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
27. Dezember 2021



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Untersuchungsgebiet	5
4 Wirkfaktoren der Planung	7
4.1 Baubedingte Faktoren	7
4.2 Anlagebedingte Faktoren	7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren	8
5 Fachinformationen	9
5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW	9
5.2 Fundortkataster @LINFOS	10
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q4111/3 (Ottmarsbocholt)	10
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	12
6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	13
6.1 Offenlandarten	13
6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten	13
6.3 Gebäude gebundene Arten	15
6.4 Sonstige planungsrelevante Arten	15
6.5 Sonstige geschützte Arten	16
7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	17
7.1 Erhalt von Altbäumen	17
7.2 Bauzeitenregelung I "Brutvogelschutz" (Abschnitte innerhalb der Davert außerhalb 15.03.-31.07.)	17
7.3 Bauzeitenregelung II „Gehölze“ (innerhalb 01.10. bis 28./29.02)	17
7.4 Bauzeitenregelung III „Gewässer“ (Vegetationsentfernung, Ausbaggerung und Verrohrung der Straßenseitengräben innerhalb 01.10.-28./29.02.)	17
7.5 Anlage von Bermen unter den Brückenbauwerken	17
8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	18
9 Literatur	19

10 Anhang.....	21
10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle	21
10.1.1 Europäische Vogelarten.....	21
10.1.2 Gehölz bewohnende / gebundene Fledermausarten	22
10.1.3 Sonstige Arten	24
10.1.4 Fischotter	25
10.1.5 Nicht planungsrelevante Amphibien	27

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lageübersicht des Trassenverlaufs - Luftbild	6
--	---

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens.....	9
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q4111/3 (Ottmarsbocholt)	11
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde	12
Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten	13
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	14
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude gebundene Arten.....	15
Tab. 7: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten.....	16
Tab. 8: Verbotstatbestände für sonstige nicht planungsrelevante Arten	16

Gutachten durch öKon erstellt:

Teil A: Landschaftspflegerischer Begleitplan

Teil B: Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I
--

Teil C: Studie zur Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Senden plant im Auftrag des Landesbetriebs Straßen NRW die Weiterführung des Radwege-Neubaus entlang der Straße „Kappenberger Damm“ (L 884). Durch die nördliche Venne führt vom Dortmund-Ems-Kanal, entlang des Venner Moores, bis zu den Straßenkreuzungen „Dorfbauerschaft“ und „Venne“ (K 23) ein bereits ausgebauter Radweg. Im südlichen Anschluss, bis zum Übergang in die K 24, ist jedoch kein Rad- und Gehweg vorhanden. Der Radweg soll durch das vorliegende Vorhaben auf diesem Abschnitt realisiert werden.

Das Planvorhaben beinhaltet den Bau eines asphaltierten Radweges mit geschottertem Schutzstreifen und Bankette, die Erweiterung der Bushaltestellen und den Rückbau sowie die Verrohrung der Straßenseitengräben.

Der geplante Radweg soll im Trassenbereich der L 884 auf einer Länge von ca. 1.830 m westlich der Fahrbahn bis zum Übergang in die K 24 gebaut werden. Zu großen Teilen wird der vorhandene Bankettbereich überplant. Im Süden wird auf der Ostseite der Fahrbahn ein ca. 80 m langer Fußweg im Bereich der dort vorhandenen Bushaltestelle ausgebaut.

Mit dem Wegebauvorhaben werden vorhandenen Acker- und Hofzufahrten ertüchtigt und im Bereich des Rinnbachs, parallel zur vorhandenen Bestandsbrücke, eine separate Radweg-Brücke errichtet. Der Ausgleich des in Anspruch genommenen Retentionsraumes erfolgt auf der Ostseite der L 884 durch den Ausbau des vorhandenen Grabensystems.

Die Breite des asphaltierten Radwegs wird 2,50 m betragen, zusätzlich wird an der östlichen Begrenzung eine Bankette von 0,5 m Breite eingerichtet (Natursteinschotter). Zwischen der Fahrbahn und dem Radweg wird ein 1,75 m breiter Schutzstreifen aus Schotterrasen angelegt und als Mulde ausgeformt. Die vorhandenen Straßenseitengräben werden überbaut und die Flächen dem Gelände angeglichen. Es werden ca. 1.650 m Grabenlänge verrohrt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Falle einer Betroffenheit und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (**Störungsverbot**)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich von Ottmarsbocholt und erstreckt sich von der Straße „Dorfbauernschaft“ im Norden quer durch das FFH-Gebiet Davert bis zum südwestlichen Waldrand. Der Untersuchungskorridor beinhaltet einen ca. 1,8 km langen Abschnitt der Landesstraße L 884 von Münster nach Ottmarsbocholt im Gemeindegebiet Senden. Der Bau setzt den bereits vollendeten nördlichen Teil des Radweges fort und ist an der Westseite der L 884 geplant.

Im Norden führt der Radweg überwiegend entlang von Ackerflächen und einer Wiese. Ein einzelner Fachwerk-Hof mit zwei großen Birnenbäumen befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Straße und wird durch einen Graben von dieser getrennt. Im Bereich des Hofes „Venne 27“ ist der Graben stark vertieft.

Der Großteil der Trasse führt durch das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Davert“. Entlang der vorhandenen Straße wird dieses Waldgebiet durch starke Eichen und jüngere Hainbuchen geprägt. Der Wald wird von der Straße durch einen Graben getrennt. Auf der Westseite der vorhandenen Straße wird der Wald auf etwa 60 m durch eine Wiese unterbrochen. Entlang des Waldrandes kreuzt der Rinnbach an dieser Stelle die Straße.

Auf einer Länge von etwa 60 m südlich des Rinnbaches wurden Bäume entlang des Grabens gefällt. Auf dem letzten 500 m langen Teilstück bis zum südlichen Waldrand befindet sich eine etwa 50 m breite Kahlschlagfläche parallel zur Straße.

Der Radweg überplant in weiten Teilen einen Straßenbegleitgraben, der im Zuge der Planung verrohrt wird. Des Weiteren werden Straßenbegleitgrün, Grünland und Ackerflächen tangiert. Im Bereich des Rinnbaches ist der Neubau einer Brücke für Radfahrende vorgesehen, sodass sich der Überschwemmungsbereich verkleinert. Die Schaffung eines Retentionsbereiches für den Rinnbach auf der östlichen Straßenseite greift in einen nicht bestockten Waldbereich ein. Durch Anlage der Retentionsfläche und/oder Vernässung des angrenzenden Wurzelbereiches der Bäume am Waldrand ist der Verlust von Gehölzen möglich.

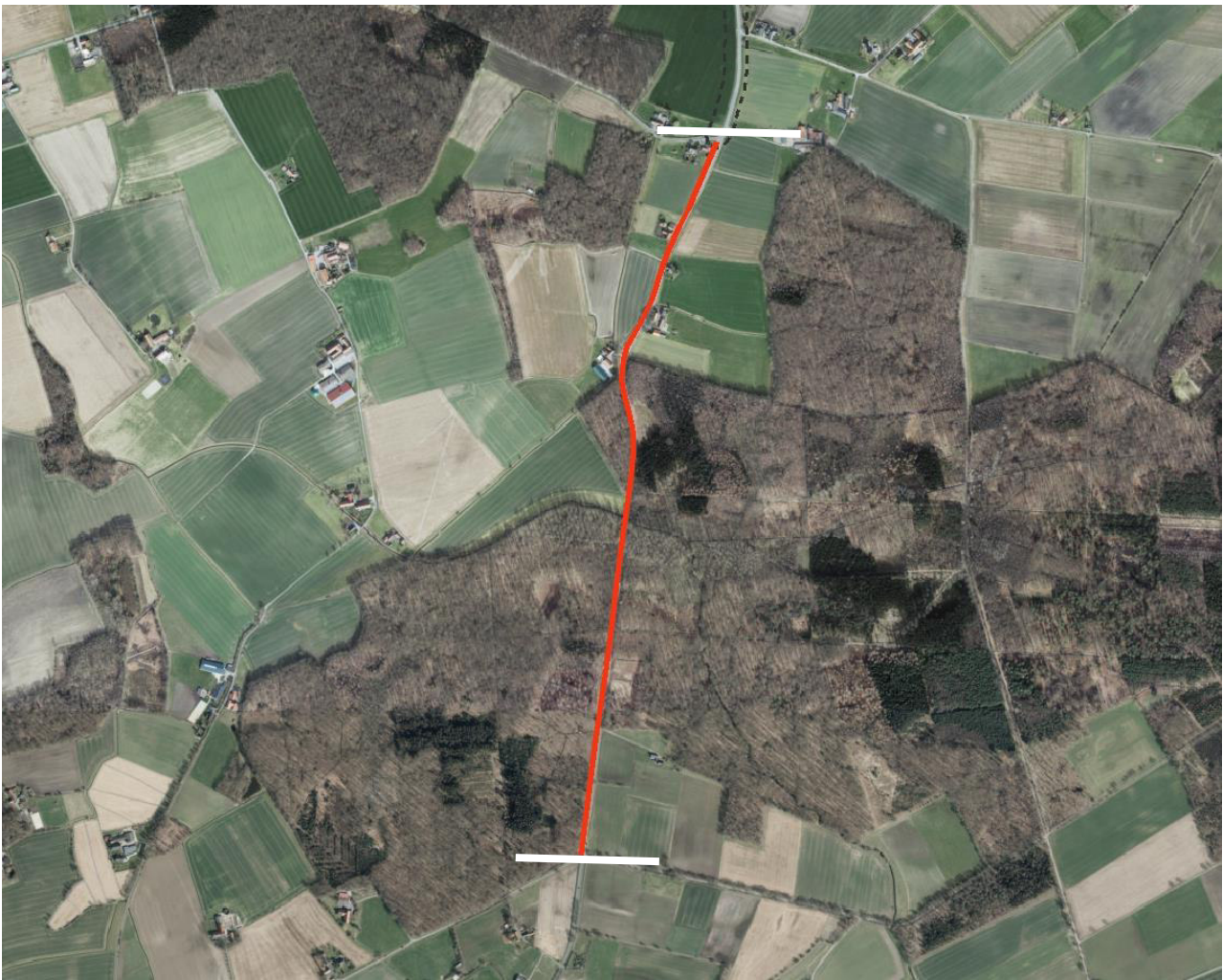


Abb. 1: Lageübersicht des Trassenverlaufs - Luftbild

(Bauabschnitt durch Balken gekennzeichnet, unmaßstäblich, © Geobasis NRW 2021)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhlungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen dienen einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder werden von Fledermäusen als Quartier genutzt. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Für den Bau des Radweges wird zum Teil Ackerfläche überplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Lagerflächen und die nahe Umgebung.

Durch die Verrohrung des Grabens können potenziell hier vorkommende Amphibienarten getötet werden.

Baubedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden bzw. bei der Aufgabe von Gelegen kann die Tötung eintreten.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Bei flächigem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und / oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.

Durch die Anlage eines Radwegs auf Wiesen- / Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Flächen nachhaltig verändert. Der Nahbereich des Radwegs bis etwa 100 m wird für ausgesprochene Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet. Falls auf der betroffenen Fläche traditionell genutzte Brutplätze von Offenlandarten bestehen, könnten durch die Anlage des Radweges die Fortpflanzungsstätten von Offenlandarten betroffen sein.

Der teilweise Verlust des offenen Grabens kann zu einer Einschränkung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hier vorkommender planungsrelevanter Amphibienarten führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden.

Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und breitere Verkehrswege kann es zu verstärkten Kollisionen mit wenig mobilen Tieren wie Amphibien sowie mit Fledermäusen kommen.

Bei der vorliegenden Planung sind drei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Ausbaggerung und/oder Verrohrung der Straßenseitengräben:

Feuchte und (temporär) wasserführende Strukturen wie Gräben können von Amphibien (z.B. Kammolch, Erdkröte) als Sommerlebensraum oder während der Wanderbewegungen genutzt werden.

Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gewässergebundenen Arten zu betrachten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gewässer gebundene Arten** (i.W. Amphibien).

2. Die Entfernung von Gehölzbeständen, Vegetation:

Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (hier i.W. Vogelarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bei der Entfernung von Vegetationsaufwuchs in feuchten Bereichen wie Straßengräben kann es zur Tötung von Amphibien kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene und Gewässer gebundene Arten**.

3. Der Neubau eines Radweges:

Hierdurch kann es potenziell zu baubedingten Störungen durch Licht, Lärm und visuelle Reize im Umfeld vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) kommen. Betriebsbedingte Emissionen wie Licht und Lärm können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Durch zunehmenden Verkehr erhöht sich das Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Fahrzeugen (i.W. Fledermaus- und Amphibienarten).

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Arten umliegender Biotopstrukturen: im Wesentlichen **Offenlandarten, Gehölz gebundene Arten, Gebäude bewohnende Arten und Gewässer bewohnende Arten**.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld (500 m-Radius) des Vorhabens sind Schutzgebiete, Schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) und Biotopverbundflächen (VB-MS-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2020b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
Naturschutzgebiete, Schutzwürdige Biotope			
COE-023	NSG Davert <COE>	Trasse führt unmittelbar durch das NSG hindurch, Deckungsgleich mit FFH- und VSG Davert	• Mittelspecht • Schwarzspecht • Wespenbussard • Eisvogel • Nachtigall • Neuntöter • Pirol
BK-4111-0001	NSG "Davert", Teilgebiet Kreis Coesfeld	Deckungsgleich mit dem FFH- und NSG-Gebiet Davert	• Mittelspecht
Landschaftsschutzgebiete			
LSG-4111-0003	LSG Dorfbauerschaft	Im Nordwesten angrenzend	k.A.
LSG-4111-0004	LSG Venne	Im Nordosten angrenzend	k.A.
LSG-4111-0005	LSG Weißes Venn und Hobbings Davert	im Südwesten angrenzend	k.A.
FFH-Gebiete			
DE-4111-302	Davert	Trasse führt unmittelbar durch das NSG hindurch, Deckungsgleich mit NSG und VSG Davert	• Braunes Langohr • Breitflügelfledermaus • Fransenfledermaus • Großer Abendsegler • Kleinabendsegler • Kleine Bartfledermaus • Wasserfledermaus • Zwergfledermaus • Eisvogel • Kleinspecht • Mittelspecht • Nachtigall • Neuntöter • Pirol • Schwarzspecht • Wespenbussard • (Kreuzotter) • (Ringelnatter) • Kammmolch

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
			• (C-Falter) • (Gelbwüfziger Dickkopffalter) • (Helm-Azurjungfer) • (Kaisermantel) • (Kleiner Eisvogel) • (Nierenfleck) • (Ulmen-Zipfelfalter)
Vogelschutzgebiete			
DE-4111-401	VSG Davert	Trasse führt unmittelbar durch das NSG hindurch, Deckungsgleich mit FFH und NSG Davert	• Mittelspecht • Schwarzspecht • Neuntöter • Nachtigall • Pirol • Wespenbussard
Biotopverbund			
VB-MS-4111-104	Davert	Trasse führt unmittelbar durch das NSG hindurch	• Mittelspecht
VB-MS-4110-006	Ventruper Heide und Dorfbauerschaft	Trasse führt ca. 100 m östlich entfernt vorbei	k.A.

Arten in Klammern (): keine planungsrelevanten Arten

Für die Schutzgebiete und die darin liegenden Biotope sind zahlreiche planungsrelevante Arten angegeben.

Ein Teil der aufgeführten Arten besiedelt andere als die im Wirkraum des (Plan-)Vorhabens vorhandenen Lebensräume, so dass eine Betroffenheit für speziell an Moor- oder Heidelebensräume gebundene Arten wie die Kreuzotter oder an Gewässer gebundene Arten wie den Eisvogel ausgeschlossen werden kann.

Andere Arten, die z.B. Waldlebensräume nutzen, wie die Spechtarten, der Pirol und alle Fledermausarten können potenziell von dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Nicht in den Angaben aufgeführt aber zu beachten ist der Fischotter, der sich seit einigen Jahren in ganz Deutschland in der Ausbreitung befindet und Fließgewässer für die Erschließung neuer Lebensräume nutzt (KRIEGS 2021).

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Im Umkreis von 500 m zu der Planung sind für die „Davert“ 12 Fundpunkte des Mittelspechts eingetragen. Der nächstgelegene Fundpunkt liegt in 80 m Entfernung. Daneben wurden die Arten Kleinspecht (250 m zur Planung) und Waldlaubsänger (260 m von der Planung entfernt) erfasst (LANUV NRW 2021c). Südlich des FFH-Gebiets Davert befindet sich in 370 m zur Planung ein Fundpunkt der Rauchschnalbe sowie auf dem südwestlichen Ackerschlag ein Nachweis vom Kiebitz (160 m entfernt).

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q4111/3 (Ottmarsbocholt)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2021a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q4111/3 (Ottmarsbocholt). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 33 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen strukturbedingt nicht alle im Planbereich auftreten können (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q4111/3 (Ottmarsbocholt)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere		
1.	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
3.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
4.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
	Vögel		
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
3.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
4.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
5.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
7.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
8.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
9.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
10.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
11.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
12.	Mehlschnalze	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
13.	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
14.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
15.	Rauchschnalze	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
16.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
17.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
18.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
21.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
22.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
24.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
26.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
27.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
28.	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
29.	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Quelle: LANUV NRW 2021a (verändert)

potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft insbesondere die Fledermausarten.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehung am 17.12.2020 wurden alle zufällig beobachteten Vogelarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	
3.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	
4.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	
5.	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	
6.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	
7.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2	
8.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	
9.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	
10.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	
11.	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	2 Individuen am südlichen Waldrand Richtung Westen überfliegend
12.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	Im Norden über den Acker überfliegend
13.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	
14.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	
15.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	
16.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	
17.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*S	
18.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	
19.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	
20.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

fett hervorgehobene Arten zählen zu den sogenannten planungsrelevanten Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016) Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste,

S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 20 Vogelarten erfasst, darunter vier planungsrelevante Arten. Eine Art wird nach der Roten Liste der Brutvögel in NRW als „stark gefährdet“ eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2016).

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Der Radwegneubau grenzt abschnittsweise auch an Offenlandlebensräume an, so dass Offenlandarten wie Kiebitz, Rebhuhn oder Feldlerche grundsätzlich betroffen sein können. Das der Planung benachbarte Offenland wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Radweg grenzt überall dort, wo er ein- oder beidseitig entlang offener Lebensräume verläuft, unmittelbar an die viel befahrene Landesstraße L 884. Der Eingriffskorridor ist dabei sehr schmal und auf ganzer Länge nur wenige Meter breit (i.d.R. 3,5 m), so dass für die Eingriffsfläche und unmittelbare Umgebung gänzlich bereits eine starke verkehrsbedingte Vorbelastung besteht. Insgesamt kann eine Eignung von Offenlandflächen im Wirkungsbereich der Planung als Bruthabitat oder essenzieller Lebensraum von Offenlandarten ausgeschlossen werden.

Die überplanten Strukturen bieten abseits des Waldes keinen planungsrelevanten Vogelarten Brutmöglichkeiten. Mögliche baubedingte Störwirkungen auf mögliche entferntere Bruten übersteigen die vorhandenen verkehrsbedingten Beeinträchtigungen höchstens unwesentlich und temporär.

Eine Gefährdung von Individuen, eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder erhebliche populationsrelevante Störungen sind für planungsrelevante Offenlandarten nicht zu erwarten.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein

6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Die Planung sieht einen möglichst konfliktarmen Trassenverlauf vor. Waldflächen werden nur sehr kleinflächig im Bereich der erweiterten Bushaltestelle an der Kreuzung zur K 24 überplant. Gehölze sind in diesem Bereich aber nicht mehr vorhanden. Für die Schaffung eines Retentionsraumes östlich der L 884 ist ein Eingriff in junge Gehölzbestände wie Sträucher und Jungaufwuchs notwendig. Der Eingriff stellt aufgrund der angepassten Trassenplanung, die Waldgehölze und Alt-

bäume berücksichtigt und verschont, eine geringe Veränderung des Lebensraumes Wald dar und gefährdet das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht.

Der Erhalt von Gehölzen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diverse planungsrelevante Arten ist die prioritäre Maßnahme zur Konfliktvermeidung.

In dem Waldgebiet Davert sind mehrere planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten bekannt. Insbesondere der Mittelspecht wird mit einer Population von über 100 Brutrevieren angegeben (LANUV NRW 2020b). Im Nahbereich zum geplanten Radweg wurden bei den Ortsbegehungen keine größeren Baumhöhlen und keine Horste gefunden. Einige Hainbuchen wiesen jedoch kleinere Hohlräume und ein Teil der Eichen Spalten unter abstehender Rinde auf, welche potenziell von bestimmten Fledermausarten (z.B. Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus) als Quartier oder von Vögeln zur Brut genutzt werden könnten. Daneben sind weitere Brut- oder Quartierpotenziale im Kronenbereich möglich, die vom Boden aus nicht eingesehen werden konnten.

Gehölze dienen einer Reihe von Vogelarten als Brutplatz. Höhlen und Spalten von Bäumen können von verschiedenen Fledermausarten als Sommer- oder Winterquartier genutzt werden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch Baulärm und Maschinenbewegungen zur Bauzeit kann es zu baubedingten Störungen möglicherweise benachbart brütender Vögel und damit einer Aufgabe der Brut kommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn der Beginn der Bauzeit entlang der Waldflächen der Davert außerhalb der Hauptbrutperiode zwischen dem 15.03. und 31.07. liegt. In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen zum Schutz von Brutvögeln nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen.

Sollten im Zuge der Planung doch noch größere Eingriffe in Waldbereiche erforderlich werden, sind vertiefende Untersuchungen der Vogel- und Fledermausfauna notwendig.

Es ist anzunehmen, dass die Schneise entlang der L884 im Wald als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt wird. Da der Radweg auch zukünftig nicht beleuchtet werden soll und kein bauliches Hindernis in der Höhe darstellt, ist eine Entwertung als Jagdlebensraum für Fledermäuse nicht abzuleiten. Möglicherweise vorhandene Leitlinien für Fledermäuse werden nicht beeinträchtigt, da der Waldrand als Leitlinie erhalten bleibt.

Eine betriebsbedingte Kollision von Fledermäusen mit Fahrrädern sowie verkehrsbedingte Verluste von Amphibien durch zusätzlichen Radverkehr sind nach Fertigstellung der Trasse möglich. Im Zusammenhang mit der bereits existierenden stark befahrenen Landstraße ist keine erhebliche Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos oder einer populationsrelevanten Schädigung vorhandener Fledermaus- oder Amphibienpopulationen zu rechnen.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Erhalt von Altbäumen ▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (Abschnitt innerhalb der Davert, 15.03.-31.07.) ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10.-28./29.02.)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	

▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein
--	--

6.3 Gebäude gebundene Arten

Die Trasse passiert zwei Hofstellen, von der eine unmittelbar an den Radweg grenzt. Die Gebäude bieten Gebäude bewohnenden Arten wie beispielsweise Mehlschwalben oder Zwergfledermäusen einen geeigneten Lebensraum. Brutplätze von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen wurden nicht ermittelt, sind ggf. aber auch an / in Gebäuden entlang des geplanten Radweges zu vermuten. Aufgrund der Vorbelastung durch die viel befahrene Landesstraße L884 sind für diese Arten insbesondere die rückwärtigen Gebäude interessant. Im Nahbereich zur Straße ist lediglich mit Brut- / Quartiervorkommen sehr störungsunempfindlicher bzw. an derartige Störungen gewohnte Arten zu rechnen. Für innenliegende oder in entfernteren Bereichen befindliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind erhebliche Wirkungen für die anzunehmenden Vorkommen ohnehin nicht zu erwarten.

Durch die angrenzende L884 besteht eine erhebliche Vorbelastung, sodass die Planung keine relevante zusätzliche Störung darstellt. Eine Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermaus- oder Vogelarten ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude gebundene Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein

6.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Vorkommen des Kammmolches im NSG Davert bekannt. Der Straßenseitengraben als temporär wasserführendes Bauwerk ist für die Art als Laichhabitat ungeeignet. Als Winterquartiere werden i.d.R. lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere in Nachbarschaft zum Sommerlebensraum genutzt. Im Bereich der Planung sind keine geeigneten Strukturen vorhanden. Im Nahbereich der Planung sind keine Lebensräume planungsrelevanter Amphibien bekannt oder ersichtlich, so dass keine Zerschneidung von Wanderkorridoren anzunehmen ist. Die Hauptwanderkorridore für Wanderungen zwischen jahreszeitlich differierenden Amphibienlebensräumen beschränken sich hinreichend sicher auf Bereiche innerhalb des Naturschutzgebietes. Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten.

Der Fischotter befindet sich NRW-weit in der Ausbreitung. Laut Säugetieratlas NRW (KRIEGS, J.O. (2021)) sind zwei Beobachtungen in dem südlich angrenzenden Messtischblattquadranten 4111/4 gemacht worden. Im nördlich angrenzenden Messtischblattquadranten 4011/4 wurden Spuren des Fischotters gefunden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Art im Gebiet zumindest temporär vorkommt.

Die Ausbreitung der Art erfolgt entlang von Wasserläufen. Hierbei werden Brückenbauwerke gemieden, die keine Möglichkeit einer Überquerung an Land bieten, beispielsweise, weil der Wasserstand beide Brückenwände erreicht.

Zur Ausbreitung des Fischotters ist daher die Anlage einer Berme unter dem geplanten Brückenneubau sowie unter der Bestandsbrücke notwendig, damit die Art die Straße sicher queren kann.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 7: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Anlage von Bermen unter den Brückenbauwerken ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.5 Sonstige geschützte Arten

Insbesondere entlang der Straßenseitengräben östlich und im südlichen Streckenabschnitt westlich der L 884 befinden sich feuchte Bereiche mit Hochstauden und jungem Gehölzaufwuchs. Aufgrund der Feuchtigkeit ist nicht ausgeschlossen, dass Wanderbewegungen von geschützten Amphibien wie z.B. Erdkröten entlang der Gräben stattfinden. Um eine Tötung von wandernden Amphibien oder Amphibien im Sommerlebensraum zu vermeiden ist das Entfernen von Vegetation sowie das Ausbaggern und das Verrohren der Straßenseitengräben nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. zulässig.

Tab. 8: Verbotstatbestände für sonstige nicht planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Vegetationsentfernung, Ausbaggerung und Verrohrung der Straßenseitengräben im Winter (01.10.-28./29.02.) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

7.1 Erhalt von Altbäumen

Die Bäume innerhalb des Waldes und am Waldrand sind als potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse und als Puffer zu den störungsarmen inneren Waldflächen zu erhalten.

Ist der Erhalt nicht möglich, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Fledermausquartieren durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung der Artenschutzprüfung durchzuführen.

7.2 Bauzeitenregelung I "Brutvogelschutz" (Abschnitte innerhalb der Davert außerhalb 15.03.-31.07.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juli dürfen zum Schutz von Vögeln (Jungvögel / Jungenversorgung, Vogelei) keine Bauarbeiten entlang von Wald / Hecke / Gartengehölzen begonnen werden.

Ausnahme: Für Abschnitte, für die im Rahmen einer fachgutachterlichen Überprüfung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme Bruten von europäischen Vogelarten im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baumaßnahme ausgeschlossen werden können, ist eine Freigabe möglich.

7.3 Bauzeitenregelung II „Gehölze“ (innerhalb 01.10. bis 28./29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen wie Bäumen, Sträuchern oder Jungaufwuchs ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen.

7.4 Bauzeitenregelung III „Gewässer“ (Vegetationsentfernung, Ausbaggerung und Verrohrung der Straßenseitengräben innerhalb 01.10.-28./29.02.)

Um eine Tötung von wandernden Amphibien oder Amphibien im Sommerlebensraum zu vermeiden ist die Entfernung des Aufwuchses und Gehölzen und das Ausbaggern der Straßenseitengräben sowie die Verrohrung nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02 zulässig.

7.5 Anlage von Bermen unter den Brückenbauwerken

Zur Ausbreitung des Fischotters ist die Anlage von Bermen unter dem geplanten Brückenneubau sowie unter der Bestandsbrücke durchzuführen, damit die Art die Straße sicher queren kann.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikte mindernden Maßnahmen

- **Erhalt von Altbäumen**
- **Bauzeitenregelung I "Brutvogelschutz" (Abschnitte innerhalb der Davert außerhalb 15.03. bis 31.07.)**
- **Bauzeitenregelung II „Gehölze“ (innerhalb 01.10. bis 28./29.02)**
- **Bauzeitenregelung III „Gewässer“ (Ausbaggerung und Vegetationsentfernung des Grabens und des Retentionsraums innerhalb 01.10. bis 28./29.02.)**
- **Anlage von Bermen unterhalb der Brückenbauwerke**

für den „Neubau eines Radweges an der Landesstraße 884 in Senden, Teil 2“ durch das Waldgebiet Davert artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG sicher auszuschließen sind.

Für die europäischen Vogelarten, Gehölz bewohnende/gebundene Fledermausarten, für den Fischotter und nicht planungsrelevante Amphibien werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2021): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 19.04.2017).
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- KRIEGS, J.O. (2021): Fischotter (*Lutra lutra*). In: AG Säugetierkunde NRW - Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 19.08.2021
- LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://artenschutz.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41111> (abgerufen am 19.08.2021).
- LANUV NRW (2021b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzhinformatik-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 19.08.2021).
- LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (abgerufen am 19.08.2021).
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- | | |
|----------|---|
| BNATSCHG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. |
| VS-RL | Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG). |

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(A. Tepe)

Dipl.-Landschaftsökologin



(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin

10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Europäische Vogelarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: europäische Vogelarten			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *IV Messtischblatt Q4111/3 (Ottmarsbocholt)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: G • kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - Infolge der Planung kann es zur Inanspruchnahme von einzelnen Gehölzen und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten nachgewiesener und potenziell vorkommender Vogelarten kommen. - Grundsätzlich ist auch ein störungsbedingtes Auslösen des Tötungsverbotes im Zusammenhang mit benachbart brütenden Vogelarten nicht auszuschließen (Aufgabe von Gelegen, von Fütterung abhängigen Jungvögeln). - Planungsrelevante Vogelarten sind durch die Planung nicht betroffen. - Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Vogelarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Erhalt von Altbäumen - Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz" (Abschnitte innerhalb der Davert, 15.03.-31.07.) - Gehölz- und Vegetationsentfernung im Winter (01.10. bis 28./29.02.) Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - keine			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans / Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: europäische Vogelarten		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.2 Gehölz bewohnende / gebundene Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3/G/3 Kat.: R/R/*
		Messtischblatt Q4111/3 (Ottmarsbocholt)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
- atlantische Region: G - kontinentale Region: x - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - In randlich der Trasse stockenden Altbäumen sind Tagesquartiere von Einzeltieren im Sommer und / oder Winterquartiere nicht auszuschließen. - Bei Erhalt der Altbäume ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht anzunehmen. - Lineare Gehölze können wesentliche Funktionen als Leitlinie oder Jagdraum für Fledermäuse haben. - Da die linearen Strukturen nicht verändert werden und keine Beleuchtung geplant ist, ist kein Verlust von Teilfunktionen zu erwarten.			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>))		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
ökologische Baubegleitung bei Gehölzfällungen		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
Erhalt von Altbäumen		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	j a	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	j a	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		

10.1.3 Sonstige Arten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3/G/3 Kat.: R/R/* Messtischblatt Q4111/3 (Ottmarsbocholt)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G - kontinentale Region: x - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - In den angrenzenden Messtischblattquadranten gab es Nachweise des Fischotters, die Art kann den Rinnbach zur Ausbreitung nutzen - Der östlich der Straße befindliche Graben weist Gehölzaufwüchse und Hochstauden auf, die potenziell von Vögeln zur Brut und von Amphibien als Sommerlebensraum oder zur Wanderung genutzt werden können.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Ausbaggerung und Vegetationsentfernung für den Retentionsraum im Winter (01.10. bis 28./29.02.)			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Anlage von Bermen unter dem Brückenbauwerken			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja nein
5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>))		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
5. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.4 Fischotter

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 1 Kat.: 1
		Messtischblatt Q 39091 (Horstmar)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
- atlantische Region: S↑ - kontinentale Region: - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht) x		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - Der Fischotter befindet sich NRW-weit in der Ausbreitung. - Laut Säugetieratlas NRW (KRIEGS, J.O. (2021)) sind zwei Beobachtungen in dem südlich angrenzenden Messtischblattquadranten 4111/4 gemacht worden. Im nördlich angrenzenden Messtischblattquadranten 4011/4 wurden Spuren des Fischotters gefunden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Art im Gebiet zumindest temporär im UG vorkommt. - Der potenzielle Ausbreitungsweg entlang des Rinnbaches Fischotters wird durch einen Brückenneubau tangiert. - Es wurde keine vertiefende Untersuchung durchgeführt.			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - keine Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - Anlage von Bermen unter dem Brückenneubau und unter der Bestandsbrücke Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.5 Nicht planungsrelevante Amphibien

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
Europ. Vogelart		Rote Liste Deutschland	Kat.: */**
Anhang IV - Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: */**
streng geschützte Art	x		
sonstige bes. geschützte Art			
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - Die Straßenseitengräben stellen potenzielle Sommerlebensräume oder Wanderkorridore von Amphibien dar. - Durch Vegetationsentfernung und Ausbaggerung der Gräben kann es zu baubedingten Tötungen von Amphibien kommen. - Es wurden keine vertiefenden ökologischen Untersuchungen durchgeführt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden ist die Vegetationsentfernung, Ausbaggerung und Verrohrung der Straßenseitengräben im Winter (01.10.-28./29.02.) durchzuführen			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
	ja	nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		